

Dir. Ital. 32 (1959) 233—247, zeigt, daß das Verbot für alle Kleriker, sich an kriegerischen Aktionen zu beteiligen, in der gesamten kirchlichen Gesetzgebung des frühen und hohen MA. in seiner ursprünglichen Strenge aufrecht erhalten wurde und nur insofern eine gewisse Milderung erfuhr, als es den Klerikern im Falle der Selbstverteidigung und bei Angriffen von Ungläubigen erlaubt wurde, Defensivwaffen (Schild, Panzer usw.) zu tragen. G. O.

J. W. Baldwin, *The Intellectual Preparation for the Canon of 1215 against Ordeals*, *Speculum* 36 (1961) 613—636. — Die Bestimmungen des vierten Laterankonzils gehen vielleicht auf Innocenz' III. Bekanntschaft mit Lehrmeinungen des Petrus Cantor von Paris und Huguccios von Bologna zurück. H. M. S.

K. De Vries, *Het middeleeuwse burgerschap: Conditioes en consequenties*, *Tijdschr. v. Geschiedenis* 74 (1961) 220—225, bringt anhand von zahlreichen Zitaten aus niederländischen Stadtrechten Bemerkungen zu einigen Voraussetzungen und Folgen der Erwerbung des Bürgerrechts im MA. G. O.

F. Merzbacher, *Die Bischofsstadt* (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 93) Köln-Opladen 1961, Westdeutscher Verlag, 59 S. — Die kleine Schrift enthält den vor der genannten Arbeitsgemeinschaft am 27. April 1960 gehaltenen Vortrag samt Diskussionsbeiträgen von G. Schreiber, H. Haugg, H. Conrad, Th. Kraus, J. Höffner u. M. Braubach. Vf. schildert in großen Zügen die bekannte wechselvolle Geschichte und Entwicklung der bischöflichen Städte von den antiken christlichen Civitates über die karolingisch-ottonischen Domburgen bis zu den fürstbischöflichen Residenzen am Beginn der Neuzeit, besonders vom verfassungsgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus. F. W.

Jürgen Sydow, *Der Regensburger Markt im Früh- und Hochmittelalter*, *HJb.* 80 (1961) 60—92, untersucht topographische Probleme, um von dort aus zu einzelnen Fragen des Marktrechts vorzustoßen. H. E. M.

Mireille Zarb, *Histoire d'une autonomie communale. Les privilèges de la ville de Marseille du X^e siècle à la Révolution*, Paris 1961, A. u. J. Picard, 364 S., 2 Taf. — Das Buch ist eine sehr sorgfältige, auf reiche Archivstudien gestützte Untersuchung der städtischen Institutionen der provenzalischen Handelsstadt, ihrer Anpassung an das gräfliche Regime und ihrer Verteidigung gegen den sich ausbreitenden Zentralismus der Monarchie, insbesondere gegen Ludwig XIV. im Jahre 1660. Im Mittelpunkt der Erörterung stehen die „Chapitres de Paix“, die die Stadt 1257 mit Karl von Anjou abschließen mußte. Sie bildeten bis zum Ende des Ancien Régime die Grundlage für die Rechtsstellung der Stadt. Der erste Teil des Buches schildert die Entwicklung bis 1257, unter anderem die Anfänge der Kommune in den Kreuzzügen, den bestimmenden Einfluß der Bruderschaft vom Hl. Geist in der Zeit 1212—1220 und die zehnjährige Herrschaft der „Podestats“ (1220—1230). Der zweite, größere Teil des Werkes untersucht in systematischer Form Inhalt und Entwicklung der politischen, jurisdiktionellen, fiskalischen und wirtschaftlichen „Privilegien“ der Stadt und ihrer Bürger. Dabei entsteht ein sorgfältiges Bild der Behördenorganisation und der Administration Marseilles. H. E. M.